

Frauenbeitrag

Frauen in der Politik

Es ist erstaunlich: Auf Anhieb fallen mir eine Menge starke Frauen ein, die als Politikerinnen Geschichte geschrieben haben und schreiben. Elisabeth Selbert, für die SPD im Parlamentarischen Rat, die ihre Formulierung des Grundgesetz-Artikels über die Gleichberechtigung von Männern und Frauen durchsetzte; Petra Kelly, die sich als Mitbegründerin der Grünen für Umwelt, Frieden, Menschenrechte und Minderheiten engagierte; FDP-Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger trat zurück, weil sie den „Großen Lauschangriff“ nicht mittragen konnte; Angela Merkel (CDU), die das Asylrecht für unteilbar erklärte.

Diese Aufzählung ließe sich problemlos um viele weitere bekannte Namen großer Politikerinnen aus Vergangenheit und Gegenwart ergänzen.

Machen Frauen anders Politik als Männer? Ja, ich behaupte das. Ebenso, wie Frauen anders führen! Sie gebrauchen ihre Macht und gestalten Politik mit Gewissen und von Idealen geleitet – Ausnahmen bestätigen auch da die Regel (und Politiker sind nicht alle ohne Gewissen und Leidenschaft).

Auf Spitzenpolitikerinnen zu schauen ist das eine. Und sonst? Im Deutschen Bundestag beträgt der Anteil der Frauen 36,3 Prozent. Dieser Anteil ist zwar seit 1949 erheblich gestiegen (damals saßen 38 Frauen 338 Männern gegenüber). Der deutlich unter 40 Prozent liegende Anteil weiblicher Bundestagsabgeordneter bedeutet aber, dass die Hälfte der Bevölkerung sich in der Volksvertretung nicht widerspiegelt. In den Kommunal- und Landesparlamenten sind die Anteile der weiblichen Abgeordneten noch geringer. Ein betrüblicher Befund!

Die Ursachen? Das altbekannte Lied: mangelhafte Vereinbarkeit von Familie und Beruf und auch noch von Ehrenamt. Fehlende Motivierung gerade junger Frauen, sich einer Partei anzuschließen und sich politisch aktiv zu betätigen. Verbesserungsbedürftige Solidarität der Frauen, sich gegen die Dominanz der Männer in Parteigremien zu verbünden.

Fazit: Statt „Frauen in der Politik“ hätte die Überschrift heißen sollen: „Frauen in die Politik!“



Monika Paulat
Mitglied im SPA und
SoVD-Frauenausschuss

Mindestlohn reicht bei 90 Prozent nicht zum Leben

Alleinerziehende im Aus

Neun von zehn Alleinerziehenden mit einem Kind können nicht von ihrem Vollzeitjob leben, wenn ihr Einkommen an der Lohnuntergrenze liegt. So können alleinerziehende Mindestlohnempfänger oft die Miete und andere Lebenshaltungskosten nicht vom eigenen Geld bezahlen und sind auf staatliche Hilfe angewiesen.

Das ist das Ergebnis einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linksfaktion. Mehrere tagesaktuelle Medien berichteten darüber.

8,84 Euro pro Stunde ist in Deutschland nach der Einführung des flächendeckenden Mindestlohns die gesetzliche Lohnuntergrenze. Weniger darf niemand mehr verdienen. Doch für neun von zehn Alleinerziehenden reicht das zum Leben nicht aus. Die Rechnung ist einfach: Bei einer Alleinerziehenden oder einem Alleinerziehenden mit einem Bruttolohn von 1444 Euro bleiben nach Abzug von Steuern, Abgaben, Freibeträgen und Lebenshaltungskosten nur noch 339 Euro für Wohnungs- und Heizungskosten übrig. Bei 87 Prozent der Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender mit einem Kind aber liegen die von den Behörden anerkannten Wohnkosten deutlich höher.

Bei kinderlosen Alleinlebenden, die den Mindestlohn beziehen, ist das Budget ähnlich knapp. Auch sie benötigen oft ergänzende Leistungen. Der SoVD hat wiederholt darauf hingewiesen, dass der Mindestlohn in seiner aktuellen Höhe nicht ausreichend ist und nur ein erster Schritt zu mehr Lohngerechtigkeit sein kann.

Wir haben geholfen

Hilfsmittel doch noch bewilligt

Aufgrund einer Fraktur der Halswirbelsäule ist SoVD-Mitglied David Pankratz gelähmt. Gemeinsam mit seinen Therapeuten arbeitet er hart daran, sich eine möglichst große Mobilität zu erhalten, insbesondere eine gute Beweglichkeit der Ellenbogen und der Restfunktion der Hände.

Aus diesem Grund beantragte Pankratz Mitte letzten Jahres bei seiner Krankenkasse einen sogenannten „restkraftunterstützenden Greifreifenantrieb“. Dieses Hilfsmittel ermöglicht es dem Schwerbehinderten, sich selbstständig im Rollstuhl fortzubewegen. Doch die Krankenkasse lehnte die Kostenübernahme für dieses Hilfsmittel zunächst ab. Stattdessen zog die Kasse in Erwägung, ihren Versicherten mit einem Elektrorollstuhl für den Innen- und Außenbetrieb zu versorgen. Aus Pankratz' Sicht war das wenig sinnvoll, da ein Elektrorollstuhl die Restmuskulatur nicht trainiert.

Um zu seinem Recht zu kommen, wandte sich das SoVD-

Mitglied im Bezirksverband Rhein-Sieg/Bonn/Oberberg Anfang November 2016 an die SoVD-Geschäftsstelle in Siegburg. Damit kam Bewegung in die Sache. Nach mehreren Telefonaten zwischen der Krankenkasse und SoVD-Rechtsberaterin Claudia Heinzen beauftragte die Krankenkasse Ende Dezember 2016 einen externen Hilfsmittelberater. Der nahm sich Zeit für Pankratz, erkannte die Situation und empfahl der Kasse die Kostenübernahme. Ende Januar 2017 erhielt der SoVD die erfreuliche Nachricht, dass dem Widerspruch stattgegeben wurde und David Pankratz mit dem restkraftunterstützenden Greifreifenantrieb versorgt wird.



David Pankratz kämpfte mit der Hilfe des Siegburger SoVD um einen geeigneten Rollstuhl.

Weniger starre Regelungen bringen nach 65 Jahren Verbesserungen

Mutterschutz wird ausgeweitet

Seit 1952 wurde das Mutterschutzgesetz nicht mehr überarbeitet. Vor wenigen Tagen hat der Bundesrat jetzt eine Reform beschlossen, die das Ziel hat, starre Regelungen zu lockern und die Schutzzeiten für schwangere Frauen flexibler zu gestalten. Davon profitieren auch Schülerinnen und Studentinnen künftig.

Für Schwangere gelten künftig weniger starre Arbeitszeitbeschränkungen. Das ist eine der Neuerungen der Reform, die der Bundesrat verabschiedete. Demnach sind Arbeitsverbote gegen den Willen schwangerer Frauen nicht mehr so einfach möglich. Um Gesundheitsgefährdungen auszuschließen, wird vielmehr der Arbeitgeber aufgefordert, den Arbeitsplatz entsprechend umzugestalten oder aber die Schwangere an einem anderen, adäquaten Arbeitsplatz einzusetzen. Ein Beschäftigungsverbot darf

fortan nur ausgesprochen werden, wenn beide Möglichkeiten nicht realisierbar sind, oder bei einem entsprechenden ärztlichen Attest.

Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen können künftig während des Mutterschutzes für verpflichtende Veranstaltungen, Prüfungen oder Praktika Ausnahmen beantragen, ohne deswegen Nachteile zu erleiden.

Schwangere Frauen erhalten zudem mehr Mitsprache hinsichtlich der Arbeitszeitbeschränkungen. Unabhängig

von der Branche können sie künftig selbst entscheiden, ob sie sonn- und feiertags arbeiten wollen.

Weitere Neuerungen: Mütter von Kindern mit Behinderung erhalten künftig vier Wochen länger und damit insgesamt zwölf Wochen Mutterschutz nach der Geburt. Neu in das Mutterschutzgesetz aufgenommen wurde auch ein Kündigungsschutz nach Fehlgeburten. Frauen, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden, dürfen danach bis zum Ablauf von vier Monaten nicht gekündigt werden.

Der Gesetzentwurf war bereits im vergangenen Jahr vom Kabinetts beschlossene worden. Die Koalition hatte jedoch noch um Details der Reform gerungen (wir berichteten).

Der SoVD begrüßt grundsätzlich die Neuregelungen, die dazu dienen, eine verantwortungsvolle Interessenabwägung zwischen der Gesundheit der schwangeren Frau und ihres ungeborenen Kindes – beziehungsweise der Mutter und stillenden Frau einerseits und ihrer selbstbestimmten Teilhabe an der Erwerbstätigkeit andererseits – zu gewährleisten.



Foto: Andrey Brandurenko/fotolia

Die Neuregelungen im Mutterschutzgesetz bringen auch Verbesserungen für Schülerinnen und Studentinnen mit sich.